

## Vorlage an den Landrat

---

**Titel:** Bericht zum Postulat 2015-201 von Jürg Wiedemann:  
«AVS vermiest Schulklassen Badespass»

**Datum:** 16. Mai 2017

**Nummer:** 2017-177

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## Vorlage an den Landrat

2017/177

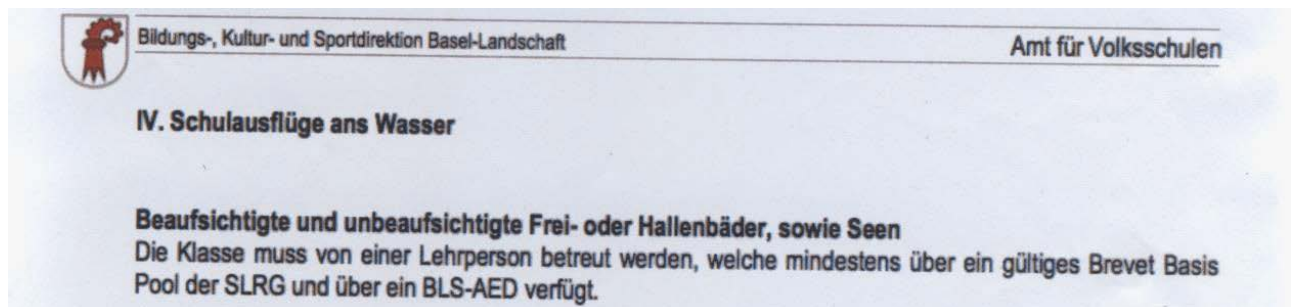
### Bericht zum Postulat 2015-201 von Jürg Wiedemann: «AVS vermiest Schulklassen Badespass»

vom 16. Mai 2017

#### 1. Wortlaut des Postulats

Am 21. Mai 2015 reichte Jürg Wiedemann das Postulat «AVS vermiest Schulklassen Badespass» mit folgendem Wortlaut dringlich ein:

*„Seit einigen Monaten dürfen Schulklassen an einem heissen Sommertag nach einem anstrengenden Schulspaziergang nicht mehr in die Badi, wenn die betreuende Lehrperson über kein entsprechendes Brevet der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) verfügt; und dies selbst wenn das Freibad durch einen Badmeister beaufsichtigt wird. Eine entsprechende Richtlinie verfügte das Amt für Volksschule (AVS) kürzlich:*



*Dass Schulklassen nicht mehr in die Badi sollen, obwohl alle sehr gut schwimmen können und viele in der Freizeit auch regelmässig baden gehen, ist nicht nachvollziehbar. Die Weisung löst bei Schulleitungen, Lehrpersonen, Eltern und Kindern gleichermassen Kopfschütteln aus. Die Weisung des AVS erfolgte möglicherweise aufgrund eines falsch verstandenen Dokumentes "Wassersicherheit für die Volksschule" 1 (Dezember 2014). Dass das AVS mit dieser Weisung den Bogen ganz gehörig überspannt hat, zeigt auch die Tatsache, dass der Rest der Schweiz keine solche Weisung kennt.*

*Ich lade die Regierung ein, dafür zu sorgen, dass Schulklassen mit ihren Lehrpersonen künftig wieder ungetrübten Badespass erleben können.“*

Das Postulat 2015-201 wurde am 21. Mai 2015 mit 40:35 Stimmen bei 4 Enthaltungen überwiesen.

## 2. Stellungnahme des Regierungsrates

### 2.1 Erläuterungen

Unfälle im Schwimmunterricht und bei Schulausflügen ans Wasser sind glücklicherweise selten. Leider muss aber festgestellt werden, dass wenn es zu Unfällen kommt, diese schnell weitreichende Konsequenzen haben können. Viele Lehrpersonen sind sich des Risikos bewusst. Deshalb wurden verschiedene Stellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) immer wieder von Lehrpersonen angefragt, ob es Vorgaben für den Schwimmunterricht und die zu treffenden Vorsichtsmassnahmen gebe. Entsprechend diesem Bedürfnis erarbeitete das Amt für Volksschulen (AVS) in Zusammenarbeit mit dem Sportamt nach dem Vorbild anderer Kantone (z.B. Zürich, Bern, Zug, Graubünden) eine Broschüre mit dem Titel „Wassersicherheit für die Volksschule“ und veröffentlichte diese im Dezember 2014. Die Broschüre stützte sich auf die Publikationen einschlägiger Organisationen wie Jugend + Sport, der Beratungsstelle für Unfallverhütung oder der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft.

Die Schulen meldeten zurück, dass sie den Inhalt und die Beispiele der Broschüre nützlich fänden, sie jedoch deren Weisungscharakter ablehnen würden. Die Rückmeldung der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft war demgegenüber sehr positiv. Insgesamt musste festgestellt werden, dass die Broschüre sowohl in den Schulen als auch in der öffentlichen Wahrnehmung eine grosse Aufregung ausgelöst hatte. Unter anderem ist - wie im Postulat zum Ausdruck kommt - der Eindruck entstanden, dass der Besuch von Freibädern oder Gewässern mit der Schulklasse nicht mehr möglich sei. Das aber war nie die Idee der Broschüre.

Die Rückmeldungen zeigten, dass es nicht gelungen ist, den Charakter der Vorsichtsmassnahmen hinreichend darzulegen. Sinn und Zweck der Broschüre war es, Vorsichtsmassnahmen aufzuzeigen, die geeignet sind, das Risiko im Schwimmunterricht und bei Schulausflügen ans Wasser zu minimieren. Das jeweils bestehende Risiko wird naturgemäss von verschiedenen Faktoren bestimmt, die in jeder einzelnen Situation anders aussehen können. Pauschale Vorgaben sind daher schwierig. Letztlich muss jede Lehrperson bzw. jede Schulleitung im Einzelfall entscheiden, welche Vorsichtsmassnahmen im konkreten Fall notwendig sind und welches Risiko tragbar ist. Um dem Rechnung zu tragen entschied sich das AVS, die Broschüre zu überarbeiten und zu präzisieren.

### 2.2 Massnahmen

Die Überarbeitung der Broschüre wurde an der Schulleitungskonferenz vom 28. Januar 2015 angekündigt. Ende Juni 2015 –kurz nach der Überweisung des Postulats – wurde die überarbeitete Broschüre veröffentlicht und den Schulräten und Schulleitungen aller Schulen, Heime und Sonderschulen zugestellt sowie im Internet publiziert:

[http://www.avs.bl.ch/fileadmin/Dateien/Handbuch\\_Themen/Handbuch/Bewegung\\_und\\_Sport/Wassersicherheit - Empfehlungen f%C3%BCr die Volksschule 2. Auflage Juni 2015.pdf](http://www.avs.bl.ch/fileadmin/Dateien/Handbuch_Themen/Handbuch/Bewegung_und_Sport/Wassersicherheit_-_Empfehlungen_f%C3%BCr_die_Volksschule_2._Auflage_Juni_2015.pdf).

Insbesondere wurde verdeutlicht, dass die Broschüre lediglich einen empfehlenden Charakter hat und als Orientierungshilfe dient. Dazu gehört auch die Klarstellung, dass die Broschüre nur den Regelfall abdecken kann. Es wird immer wieder Einzelfälle geben, in denen eine strikte Anwendung der Empfehlungen nicht angebracht ist und es den Schulleitungen und den Lehrpersonen überlassen ist, zu entscheiden, ob ein Abweichen von den Empfehlungen vertretbar ist (vgl. Empfehlungen zur Wassersicherheit für die Volksschule, 2. überarbeitete Auflage, Juni 2015, Vorwort Seite 3).

Bezüglich der im Postulat erwähnten Schulausflüge ans Wasser wurden zudem ausdrücklich Kriterien genannt, die im Einzelfall ein Abweichen von den Empfehlungen rechtfertigen. Demnach kann *„in Abhängigkeit der gesamten Umstände auf das Erfordernis eines Brevets verzichtet werden, wenn folgende Punkte erfüllt sind respektive geklärt und sachgerecht gewürdigt worden sind:*

- *Die Lehrperson kennt den Ort am Gewässer gut und es bestehen keine besonderen Risiken wie unterirdische Wirbel, schneller Anstieg des Wassers bei Gewittern etc. Dazu sind Ortskenntnisse, eine Gefahrenanalyse und/oder sorgfältige Rekognoszierung notwendig.*

- *Die Wassertiefe ist gering und bei fliessenden Gewässern fliesst das Wasser nur minim.*
- *Die Stelle ist übersichtlich und die Schülerinnen und Schüler können ständig überwacht und betreut werden.*
- *Die Schülerinnen und Schüler werden vorgängig informiert, was erlaubt ist und was nicht. Diese Vorgaben werden auch durchgesetzt.*
- *Weitere relevante Kriterien werden berücksichtigt, wie z.B. Schulstufe, Charakter der Klasse (Reife, Gehorsam) oder Wasserkompetenz der Schülerinnen und Schüler.“*

(vgl. Empfehlungen zur Wassersicherheit für die Volksschule, 2. überarbeitete Auflage, Juni 2015, Seite 10).

### **2.3 Aktuelle Situation**

Es kann festgehalten werden, dass die Schulleitungen achtsam mit dem Thema Wassersicherheit umgehen. Sie fordern von denjenigen Lehrpersonen, welche Schwimmen unterrichten, das Lebensrettungsbrevet, anschliessende Weiterbildungen sowie Auffrischkurse ein. Die Weiterbildungskurse zum Thema Wassersicherheit verzeichnen steigende Teilnehmendenzahlen. Hinsichtlich der Schulausflüge ans Wasser kann aus Anfragen von Lehrpersonen bei verschiedenen Stellen der BKSD geschlossen werden, dass die Schulen in Abwägung der Risiken sorgfältig prüfen, ob und unter welchen Bedingungen sie mit ihren Schülerinnen und Schülern an heissen Sommertagen ein Schwimmbad besuchen oder sich beispielsweise auf Schulreisen in und an Gewässer wagen.

### **3. Fazit**

Der Regierungsrat stellt fest, dass die aktualisierte Broschüre zur Wassersicherheit den Schulen differenzierte professionelle Dienste leistet. Für die Lehrpersonen existiert eine Übersicht zur Erkennung von Risiken und Vermeidung von Unfällen und es stehen entsprechende Weiterbildungsangebote zur Verfügung.

### **4. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2015-201: «AVS vermiest Schulklassen Badespass“ abzuschreiben.

Liestal, 16. Mai. 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Thomas Weber

Der Landschreiber:  
Peter Vetter